

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/4 7Ob512/57, 5Ob105/58, 5Ob599/76, 3Ob501/85, 5Ob2267/96k, 1Ob83/08z, 5Ob75/09d, 3Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.1957

Norm

ZPO §228 G

ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Keine Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, wenn ein Rechtsverhältnis, das für das im Vorprozess erhobene Leistungsbegehren nur eine Vorfrage war, nunmehr zum Gegenstand einer eigenen Feststellungsklage gemacht wird (Klage auf Feststellung des Bestandrechtes, nachdem im Vorprozess Verurteilung zur Räumung wegen titelloser Benützung erfolgt war).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 512/57

Entscheidungstext OGH 04.12.1957 7 Ob 512/57

- 5 Ob 105/58

Entscheidungstext OGH 16.04.1958 5 Ob 105/58

Ähnlich

- 5 Ob 599/76

Entscheidungstext OGH 22.06.1976 5 Ob 599/76

Ähnlich; Veröff: SZ 49/82

- 3 Ob 501/85

Entscheidungstext OGH 30.01.1985 3 Ob 501/85

Ähnlich; Beisatz: Da die Beurteilung der Vorfrage nur eine Voraussetzung für die Sachentscheidung ist, erwächst sie nicht in Rechtskraft und äußert keine bindende Wirkung über den Rahmen des konkreten Rechtsstreites hinaus. (T1)

- 5 Ob 2267/96k

Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2267/96k

Vgl auch; Beisatz: Nur dann, wenn eine Vorfragenbeurteilung durch einen Zwischenfeststellungsantrag zum Gegenstand einer eigenen Sachentscheidung gemacht wurde, entfaltet sie Bindungswirkung für das Folgeverfahren. (T2)

- 1 Ob 83/08z

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 83/08z

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 75/09d

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 75/09d

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl bindet nur hinsichtlich jener Fragen, die (im Bestreitungsfall) als Hauptfragen zu beurteilen waren (gewesen wären), nicht aber hinsichtlich der im Verfahren über die Mahnklage allenfalls als Vorfrage zu beurteilenden Fragen. (T3)

- 3 Ob 21/13d

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d

Auch

- 8 Ob 26/17g

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 26/17g

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0039128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at